

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	34 (1942)
Heft:	9
Artikel:	Die Gewerkschaften und das Finanzprogramm des Bundes
Autor:	Meister, Martin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 9

September 1942

34. Jahrgang

Die Gewerkschaften und das Finanzprogramm des Bundes.

Von Martin Meister.

Wenn man vom neuen Finanzprogramm des Bundes spricht, das durch Vollmachtenbeschluss am 1. Januar 1943 in Kraft treten wird, so muss man sich bewusst sein, dass es sich vorerst um ein begrenztes Ziel, nämlich die Deckung des dringlichsten, durch den Krieg bedingten Finanzbedarfs und nicht um einen allgemeinen Finanzplan, d. h. eine eigentliche Finanz- und Steuerreform handelt, eine Lösung aller Steuerprobleme auf weite Sicht.

Die besagten ausserordentlichen Wehrausgaben für die mobilierten Truppen, die Befestigungsarbeiten usw. werden sich bis Ende dieses Jahres unter Abzug der eingegangenen Steuern auf ca. 4,5 Milliarden Franken stellen, die in 20 Jahren getilgt werden sollen. Bei einem Zinssatz von $3\frac{3}{4}\%$ — wobei damit gerechnet wird, das eventuell das Geld nach Ende des Krieges teurer werden kann — macht dies einen jährlichen Betrag von 330 Millionen Franken aus. Aus der Wehr- und Umsatzsteuer sollen sich ungefähr 180 Millionen Franken pro Jahr ergeben, so dass auf Anfang nächsten Jahres ca. 150 Millionen Franken zusätzlich beschafft werden müssen. Diese Summe soll aufgebracht werden durch die Erhöhung der Wehrsteuer und Umsatzsteuer, die Einführung einer Luxussteuer, die Wiederholung des Wehropfers und durch eine Verrechnungssteuer (Defraudantensteuer).

Auf Grund eines Referats von Dr. Max Weber hat sich bereits der im November letzten Jahres abgehaltene A u s s e r o r d e n t l i c h e G e w e r k s c h a f t s k o n g r e s s mit diesen Fragen befasst und einstimmig nachstehende vom Referenten vorgeschlagene Entschliessung angenommen:

« Der Krieg legt unserem Volke grosse Lasten auf in Form der Aufwendungen für die Landesverteidigung und der Erschwerung der Zufuhr. Es ist Aufgabe der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik, diese Lasten nach der Tragfähigkeit zu verteilen und auf diese Weise die unumgängliche Einschränkung der Lebenshaltung planmäßig und gerecht zu vollziehen.

Der Kongress stellt fest, dass die bisherige eidgenössische Steuerpolitik nicht genügt, um eine weitere inflatorische Preissteigerung zu verunmöglichen und um zu verhindern, dass eine Ueberwälzung der Kriegsschulden auf mehrere künftige Generationen stattfindet.

Er stellt weiter fest, dass die begüterten Volkskreise durch die Wehrsteuer nur eine geringfügige Mehrbelastung erfahren und dass die Kriegsgewinnsteuer auch nach Erhöhung der Ansätze noch eine Bereicherung einzelner Gruppen zulässt, während anderseits die Umsatzsteuer aus kleinsten Beträgen durch kostspieliges und kompliziertes Verfahren zusammengetragen werden muss und die ärmsten Schichten am schwersten trifft.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hält eine Wiederholung des Wehropfers bei besserer Erfassung der bisher nicht versteuerten Vermögen und eine stärkere Belastung der hohen Einkommen durch die Wehrsteuer für unumgänglich. Er fordert eine schärfere Erfassung der Kriegsgewinne und eine Ersetzung der Umsatzsteuer in der jetzigen Form durch stärkere Belastung des Luxuskonsums. Je gerechter die Kriegslasten verteilt werden, um so stärker werden die innere Widerstandskraft und der Durchhaltewillen unseres Volkes sein. »

Die Sitzung des Bundeskomitees des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 26. Juni dieses Jahres hat sich neuerdings mit diesen Fragen befasst. In diesem Zusammenhang ist eine Vernehmlassung an den Bundesrat abgegangen, in der obige Entschliessung aufgeführt und weiter gesagt wird:

« Der Gewerkschaftsbund hat somit schon damals der Ansicht Ausdruck gegeben, dass die bisherigen Finanzmassnahmen nicht genügen und dass weitere Steuermassnahmen notwendig sind. Allein solche Massnahmen sind sozial und politisch nur tragbar, wenn sie eine gerechte Verteilung der Kriegslasten bringen.

Schon die bisherigen Finanzbeschlüsse des Bundesrates haben der Anforderung an eine gerechte Lastenverteilung nicht entsprochen. Durch Herabsetzung der steuerfreien Minima bei der Wehrsteuer gegenüber der bisherigen Krisenabgabe und die sehr niedrigen Minima beim Wehropfer wurden Volkskreise getroffen, die schon vor dem Kriege in

bedrängten Verhältnissen lebten und die heute unter der Teuerung schwer zu leiden haben. Ueberdies wurde durch Einführung der Warenumsatzsteuer der Verbrauch der breiten Volksmassen belastet bzw. die Teuerung verschärft. Anderseits wurden die Kriegsgewinne namentlich bis Ende 1941 nur ungenügend besteuert, so dass verschiedene Unternehmungen immer noch ungebührlich hohe Gewinne verteilen können.

Der geplante neue Finanzbeschluss sollte diese Ungerechtigkeiten korrigieren. Einzelne der vorgesehenen neuen Massnahmen bringen aber im Gegenteil noch eine Verschärfung der schon bestehenden Ungerechtigkeiten. Es ist in Aussicht genommen, das Wehropfer zu wiederholen, die Wehrsteuer um etwa einen Dritt zu erhöhen, das System der Quellenbesteuerung auszubauen und die Umsatzsteuer zu verdoppeln.

1. Der Wiederholung des Wehropfers kann der Schweizerische Gewerkschaftsbund zustimmen unter der Voraussetzung, dass für die bescheidenen Vermögen eine Entlastung vorgesehen wird, die erheblich weiter geht als beim ersten Wehropfer. Namentlich soll von einer Besteuerung durch Kapitalisierung der Rentenansprüche von Angestellten und Arbeitern in Zukunft abgesehen werden. Derartige Pensionsansprüche sind zukünftige Guthaben, und kein Mensch ist in der Lage, in jedem einzelnen Falle genau und einwandfrei errechnen zu können, ob und in welcher Höhe dieses zukünftige Guthaben später realisierbar ist. Die Kapitalisierung dieser Renten zum Zwecke der Besteuerung ist daher eine willkürliche Massnahme und muss schon aus Gründen der Steuergerechtigkeit abgelehnt werden. Durch sie werden gerade jene Kreise in einseitiger Weise am stärksten getroffen, die ohnehin ihr Einkommen und Vermögen bis zum letzten Rappen zu versteuern haben.

2. Eine Erhöhung der Wehrsteuer scheint uns, namentlich bei den grossen Einkommen, gerechtfertigt. Die hohen Erwerbseinkommen haben bisher überhaupt fast noch keinen Beitrag an die Abzahlung der ausserordentlichen Wehrausgaben geleistet. Eine Erhöhung der Steuersätze um 50 bis 100 Prozent ist daher bei den grossen Einkommen durchaus gerechtfertigt. Dagegen wäre es höchst ungerecht, den ganz kleinen Einkommen ebenfalls eine Erhöhung der Steuerlast zuzumuten. Die Herabsetzung der steuerfreien Grenze gegenüber der Krisenabgabe auf nur 2000 Franken für Ledige und 3000 Franken für Verheiratete im Bundesratsbeschluss über die Wehrsteuer haben wir schon früher als einen schweren Fehler betrachtet. Nachdem nun aber die Verteuerung der Lebenshaltung seit Kriegsbeginn mehr als 42 Prozent erreicht, müssen diese steuerfreien Beträge

unbedingt erhöht werden. Wir ersuchen Sie daher, Einkommen bis zu 3000 Franken bei ledigen Personen und bis zu 4000 Franken bei verheirateten inskünftig von der Wehrsteuer zu befreien. Es handelt sich hier um Personen, die einfach nicht in der Lage sind, weitere Opfer zu bringen. Teilweise fallen sie unter die Bestimmungen der Kriegsnothilfe, und da wäre es schon sonderbar, wenn ihnen der Staat einerseits Unterstützung gewähren müsste und anderseits sie noch mit Steuern belasten wollte. Die Kosten der Erhebung werden übrigens bei diesen Positionen die tatsächlich einbringlichen Beträge nahezu erreichen.

3. Den Ausbau der Quellenbesteuerung, die die bisher nicht versteuerten Vermögen besser erfasst, begrüssen wir. Wir betrachten sie sogar als eine psychologische Voraussetzung der Wiederholung des Wehropfers und der Erhöhung der Wehrsteuer.

4. Dagegen lehnen wir die geplante Erhöhung der Umsatzsteuer ab. Dass die Umsatzsteuer die ungerechteste, rohesteste Steuer ist, da sie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nimmt, ist zur Genüge bekannt. Ihre Einführung in unserem Lande war um so ungerechter, als der Verbrauch ohnehin durch hohe Zölle stark belastet ist und andere Steuerquellen, wie vor allem die Belastung des Luxuskonsums, die Heranziehung der nicht versteuerten Vermögen und die stärkere Besteuerung der Uebergewinne sowie der Erbschaften noch nicht ausgenutzt sind. Im Namen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft unterbreiten wir Ihnen das Begehren, die Umsatzsteuer nicht zu erhöhen.

Der Ertrag der Umsatzsteuer nach den geltenden Ansätzen wird bekanntlich auf 100 Millionen Franken oder sogar noch höher geschätzt. Er ist infolge der Preissteigerung ungefähr doppelt so gross wie bei der Beratung im Parlament im Jahre 1940 in Aussicht genommen war. Die Verbraucher bringen somit schon jetzt weit grössere Opfer, als man ihnen zumuten wollte. Es ist daher absolut ungerechtfertigt, diese Steuerschraube noch mehr anzuziehen.

Falls der Bundesrat dennoch auf seinen Beschluss treffend die Umsatzsteuer zurückkommt, so postulieren wir (neben der Freilassung von Brot, Milch, Milchprodukten, Gas, Elektrizität wie bisher) nachdrücklich die vollständige Steuerbefreiung folgender Waren:

Eier,
Speisefette und -öle,
Fleisch,
Teigwaren,

Hülsenfrüchte,
Gemüse,
Obst,
Zucker.

Der Ausfall, der durch diese Steuerbefreiung eintritt, kann leicht eingebracht werden durch eine stärkere Belastung der Luxuswaren.

5. Ferner beantragen wir, die Kriegsgewinnsteuer noch stärker zur Uebergewinnsteuer auszubauen. Es darf in der heutigen Zeit, da die Arbeiterfamilien von grosser Not bedrängt werden, nicht vorkommen, dass in einzelnen Industriezweigen und Unternehmungen gewaltige Gewinne verteilt werden. Das ist psychologisch nicht mehr tragbar und übrigens auch kriegswirtschaftlich nicht, denn die Bezüger solcher Uebergewinne können sich von dem stark reduzierten Warenvorrat, der unserem Lande noch zur Verfügung steht, einen grösseren Anteil verschaffen als ihnen zukommt. »

*

Was die Finanz- und Steuerreform im allgemeinen, d. h. auf weite Sicht betrifft, die hauptsächlich auch einen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen zwecken müsste, so würde eine solche Gesamtlösung — so wird an massgebender Stelle gesagt — tiefe Eingriffe in die heutige verfassungsmässige Lage bringen, so dass dafür normale Zeiten — werden sie in absehbarer Zeit, auch nach dem Kriege, gegeben sein? — notwendig seien und deshalb Vollmachtenbeschlüsse (die übrigens von gewissen Seiten schon im Zusammenhang mit den nunmehrigen zeitbedingten Lösungen als bedenklich betrachtet werden!) nicht in Frage kommen.

Im Hinblick auf diese Gesamtlösung, d. h. die ganze zukünftige Steuergesetzgebung, soll hier, ohne auf das Thema weiter einzugehen, auf die Reformvorschläge hingewiesen werden, die die Delegation des Handels in Basel, gebildet aus Vertretern der Vereinigung des Schweiz. Import- und Grosshandels und des Verbandes Schweiz. Transit- und Welthandelsfirmen namens des schweizerischen Grosshandels in einer Eingabe an den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins gemacht hat.

Die bisherige Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Steuerwesens wird als eine Gelegenheitsgesetzgebung bezeichnet, bei der die Ausgaben des Bundes nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern auf dem Wege des geringsten Widerstandes gedeckt wurden. Die Kompetenzen der verschiedenen Träger der Steuerhoheit in der Schweiz — Bund, Kantone und Gemeinde — seien in keiner Weise ausgeschieden. Jeder dieser Träger belaste die Steuersubjekte ohne Rücksicht auf die Besteuerung durch andere Hoheitsträger. Die gleichen Steuersubjekte würden nicht nur durch das Bundessteuerrecht mehrfach, sondern daneben auch noch durch das kantonale Steuerrecht erfasst. Dadurch werde der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weitgehend ausser acht gelassen. Das heutige Steuersystem kranke zudem daran, dass die Steuerbemessungsgrundlage

und die Erfassung des steuerbaren Vermögens von Kanton zu Kanton verschieden sei:

« Diese Missstände veranlassen die Wirtschaft, das Postulat zu erheben, es seien die eidgenössische und die kantonale Steuergesetzgebung zu koordinieren und für die Zukunft nach gerechten und einheitlichen Gesichtspunkten auszubauen. Dabei distanziert sich die Delegation des Handels mit aller Bestimmtheit von den Bestrebungen, *die eine laxe Handhabung der Steuergesetze befürworten*. Wenn heute vom schweizerischen Wehrmann der Einsatz des Lebens gefordert wird, so entspricht es der sozialen Logik, dass auch der Bürger hinter der Front seine Pflicht erfüllt. Aus der Hinterziehung von Steuern spricht die Gesinnung, die die sozialen Grundlagen unseres Staates in Frage stellt. Wer heute den Vorteil hat, in der Schweiz leben zu können, hat die entsprechenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Aus dieser Einstellung heraus darf aber anderseits auch verlangt werden, dass der Steuergesetzgeber und namentlich die Steuerbehörden den Steuerpflichtigen gegenüber eine loyale Haltung einnehmen. Die Delegation des Handels verlangt darum *Abbau der Kollisionen zwischen dem Bundessteuerrecht und dem Steuerrecht der Kantone und Gemeinden*, wenn nötig durch den Ausbau des Apparates der eidgenössischen Steuerverwaltung, durch die Vereinfachung der Veranlagungspraxis und durch eine vermehrte Zusammenarbeit mit den kantonalen Finanzdirektoren. Sie fordert die gleichmässige Steuererfassung in sämtlichen Kantonen sowie die amtliche Inventur in Todesfällen, wenn nötig sogar unter « strenger Kontrolle durch eidgenössische Beamten der bei vielen kantonalen Steuerverwaltungen herrschenden Tendenz der Schonung des eigenen Steuerpflichtigen (Vetterliwirtschaft) wegen. »

Als allgemeine Richtlinien stellt die Delegation des Handels vor allem die « Substanzerhaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen auf », wobei das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern nicht einfach « Gegenstand des politischen Ausgleichs » sein, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen soll: « Es muss eine Relation gefunden werden, die es ermöglicht, ohne allzu grosse Erhöhung der Lebenskosten und ohne dass die privaten Betriebe durch die direkten Steuerlasten erdrückt werden, die übermäßig hohen Schulden des Staates zu vermindern und abzutragen. » Die eigene Steuergesetzgebung muss auch so gestaltet werden, dass sie « wirksame Waffen zur Verteidigung der schweizerischen Interessen in internationalen Doppelbesteuerungskonflikten liefert ».

Weiter heisst es in der Eingabe: « Zur Verwirklichung ihrer Anregungen schlägt die Delegation des Handels die

Schaffung einer « beratenden Kommission für Steuerfragen » durch die Wirtschaft vor, gebildet aus *Vertretern der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Banken und der Gewerkschaften*. Diese Kommission würde dem Bundesrat und den gesetzgebenden Behörden der Kantone für die Ueberprüfung und Begutachtung von neuen Steuergesetzen zur Verfügung stehen und hätte von sich aus zuhanden der Behörden Vorschläge zur Beseitigung der heutigen Uebelstände und für neue Steuergesetze auszuarbeiten. Zur Vermeidung von Einseitigkeiten hat die Delegation des Handels vorgeschlagen, *die Kommission durch die Vertreter der Gewerkschaften und Vertreter der Steuerwissenschaft, die im Hauptamte tätig wären, zu ergänzen. Besonderes Gewicht legt die Delegation darauf, dass auch die Mitarbeit der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer gesichert wird.* Die wirtschaftlichen Probleme der Nachkriegszeit werden in der Schweiz nur durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelöst werden können.

Die Delegation des Handels dringt darauf, dass für die eidgenössischen Steuern das steuerbare Vermögen in sämtlichen Kantonen gleichmässig erfasst wird. Solange die Steuerveranlagungsmethode der Kantone die Grundlage für die Erhebungen der eidgenössischen Steuern bildet, ergeben sich die grössten Ungerechtigkeiten. Es ist den Steuerpflichtigen gegenüber, die Einkommen und Vermögen vollständig angeben, nicht zu verantworten, dass neue Steuergesetze geschaffen werden, bevor die Garantie besteht, dass die bestehenden Gesetze gleichmässig zur Anwendung kommen. »

Wenn mit der « Substanzerhaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen » auch eine Substanzerhaltung für die Arbeiter gemeint ist, die für sie nicht so sehr Geld- und Kapitalsubstanz ist, hingegen ein anständiger Lebensstandard und soziale Sicherheit bedeuten muss, so lässt sich ohne Zweifel über solche Gedanken und Vorschläge reden!